

**Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc**  
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)  
Sachbearbeiter

[hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at](mailto:hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501164  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.393.098

## Ihre Anfrage vom 16.5.2025

Sehr geehrter Herr H 

mit E-Mail vom 16. Mai 2025 haben Sie an uns via der Plattform „Frag den Staat“ unter dem Betreff „Abgabenvorschreibung für eine amtsseitige Änderung der Steuernummer“ das Ersuchen gerichtet, Ihnen Auskünfte zu einer Festsetzung und Vorschreibung von Gebühren zu erteilen und sich dazu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes gestützt.

Zunächst dürfen wir feststellen, dass Ihr gegenständliches Auskunftsbegehren – klar erkennbar neben dem Inhalt auch durch die ausdrückliche Bezugnahme auf eine konkrete Steuernummer – Elemente inhaltlich angesprochener Verfahrensschritte vor dem Finanzamt Österreich als Abgabenbehörde adressiert werden; die Fragen beziehen sich

Ergebnisse einzelner Verfahrensschritte beziehungsweise die Begründung für vorgenommene Verfahrensschritte und Entscheidungen. Derartige Erörterungen sind allerdings ausschließlich im Rahmen des abgabenbehördlichen Verfahrens entsprechend den dafür vom Gesetzgeber vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu führen, wobei Ihnen dabei auch Parteirechte zukommen. Es widerspricht der auch in den Materialien zum Auskunftspflichtgesetz klar zum Ausdruck gebrachten Intention, wenn abseits der auf das Verfahren selbst anzuwendenden Verfahrensvorschriften unter Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz Wissenserklärungen verlangt werden: das Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz dient nicht dazu, das abgabenbehördliche Ermittlungsverfahren zu

ergänzen oder einzelne Verfahrensschritte eines Verwaltungsverfahrens zu überprüfen. Jedenfalls ist somit anzumerken, dass Ihre gewünschten Informationen zu innerhalb des laufenden Verfahrens einschließlich des allfälligen Rechtsmittelweges zu beantwortenden Fragen nicht unter den Begriff der Auskunft im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes fallen. Zu bemerken ist weiters, dass die nachgefragten Informationen dem Bundesministerium für Finanzen, an welches die Anfrage ergangen ist, in dieser Form nicht bekannt sind und erst nach vorangehender Anforderung des Aktes vom verfahrensleitenden Finanzamt als Abgabenbehörde in der nachgefragten Darstellung ausgearbeitet werden müssten. Auch aus diesem Aspekt heraus würde eine Entsprechung des Auskunftsbegehrens gemäß dem Auskunftspflichtgesetz jedenfalls die Grenzen der darin geschaffenen Verpflichtungen überschreiten: zu den nicht vom Auskunftspflichtgesetz geschützten Zwecken zählt entsprechend der vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Judikatur die Absicht, Auskünfte über Rechtsansichten zu erlangen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches anhängig ist oder jederzeit über Initiative der Partei in Gang gesetzt werden könnte (VwGH vom 28. Juni 2006, 2002/13/0133).

Darüber hinaus werden Sie in der Sache selbst verstehen, dass wir im Wege einer öffentlichen Kommunikation via der Plattform „Frag den Staat“ keine Sie betreffenden personenbezogenen Angaben zu näheren Inhalten eines von Ihnen skizzierten Verfahrens tätigen dürfen. Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass uns zu Ihren Darstellungen berichtet wurde, dass im Zuge zweier telefonischer Erörterungen die Sachfragen entsprechend beantwortet wurden auch mit Hinweis auf die bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten.

Hinsichtlich der Systematik der gesonderten Zustellung von Buchungsmitteilungen und Gebührenbescheiden darf allgemein mitgeteilt werden, dass dies organisatorischen Erfordernissen zu den verschiedenen Versendungskreisen geschuldet ist, wobei ein verstärktes Versandaufkommen bei einem der beiden Versendungskreise dazu führen kann, dass der Bescheid und die korrespondierende Buchungsmitteilung zu unterschiedlichen Zeitpunkten zugestellt werden. Dieser Umstand kann vom Finanzamt Österreich nicht beeinflusst werden, hat allerdings keine für die Bürgerinnen und Bürger nachteiligen Rechtsfolgen. Auch die Vergabe von „Steuernummern“ folgt der Notwendigkeit einer eindeutigen Identifizierbarkeit und Zuordenbarkeit.

Wir hoffen, wir konnten mit diesen Ausführungen weiterhelfen.

Wien, 26. Mai 2025

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-05-26T13:40:42+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	